

7.8 Soweit eine Grundstücksteilung durchgeführt wird, ist entlang der Grenze auf jeder Grundstücksseite ein 2 m breiter Pflanzstreifen anzulegen. Bei Herstellung eines gemeinsamen Pflanzstreifens ohne Zwischenraum genügt ein 3 m breiter Streifen. Die Pflanzstreifen sind nach der Artenauswahlliste gemäß Ziff. 7.3 und 7.5 zu bepflanzen.

7.9 Im Bereich der Freihaltetrasse der Hochspannungsleitung dürfen nur Sträucher gemäß Artenauswahlliste 7.5 gepflanzt werden. Bäume sind hier unzulässig.

7.10 Zu den jeweiligen Bauanträgen sind Freiflächengestaltungspläne vorzulegen.

8.0 Mit dem Bauantrag ist vom Bauwerber ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen, in dem nachgewiesen wird, daß der geplante Betrieb in seinem flächenhaften Immissionsverhalten die gebietsweise festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreitet. Das Gutachten ist von einem geeigneten, amtlich anerkannten schalltechnischen Beratungsbüro erstellen zu lassen.

9.0 Aufzuhebende Rechtsvorschriften

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches alle früheren Bebauungspläne.

D. VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung vom 21.5.1987 beschlossen.

Der Beschluß wurde mit Bekanntmachung vom 14.8.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

2. Öffentliche Unterrichtung und Anhörung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die öffentliche Unterrichtung und Anhörung fand am 16.9.1987 im Rathaus der Gemeinde Karlsfeld statt (Bekanntmachung vom 14.8.87.)

3. Öffentliche Auslegung - Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

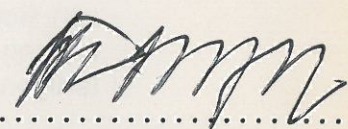
Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung vom 19.10.88 bis 2.11.88^x im Rathaus der Gemeinde Karlsfeld öffentlich ausgelegt. Auf die öffentliche Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 4.8.88 u. hingewiesen.

21.2.89

x und 21.2.89 bis 21.3.89

Gemeinde Karlsfeld, 22.3.89



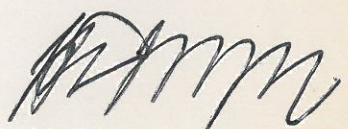

1. Bürgermeister

4. Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB)

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 13.4.89 den Bebauungsplan (Zeichnung und Text) als Satzung beschlossen.

Gemeinde Karlsfeld, 14.4.89



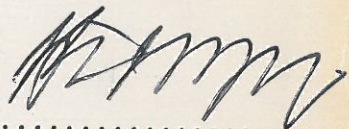

1. Bürgermeister

5. Anzeige (§ 11 BauGB i.V.m. § 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 07.07.1987)

Vom Landratsamt Dachau wurde mit Schreiben vom 5.6.1989, Nr. 40/610-4/3..... keine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würden, geltend gemacht.

Gemeinde Karlsfeld, 15.6.1989




1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung (§ 12 BauGB)

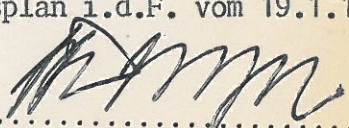
Der angezeigte Bebauungsplan wird mit der Begründung ab 10.7.1989 zu jedermanns Ansicht im Rathaus der Gemeinde Karlsfeld öffentlich ausgelegt.

Die Anzeige und die Bereithaltung sind am 10.7.89.. ortsüblich durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan i.d.F. vom 19.1.1989 in Kraft.

Gemeinde Karlsfeld, 24.7.1989




1. Bürgermeister

Gegen diesen Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Dachau mit Bescheid vom 05.06.1989, Nr. 40/610-4/3 nach § 11 Abs. 3 S. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde.



Dachau, den 23.08.1989
Landratsamt Dachau
i.A.

Kersten
Oberregierungsrat